This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KG
9360
NEDL TRANSFER
HN 6JLC C

KG 9360

278

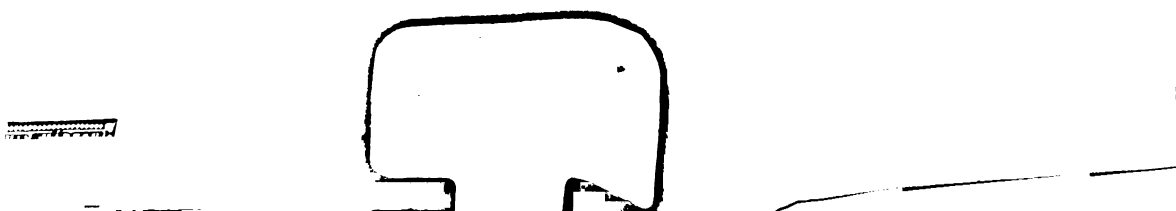

128

Lipschitz, Leopold.

# CHRISTLICHE ZEUGNISSE

GEGEN DIE

# BLUTBESCHULDIGUNG

DER

# JUDEN.

---

BERLIN.
WALTHER & APOLANT.
1882.

KG9360

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 2 1958

51*87

# Vorbemerkung.

Die heutigen Leser kennen den unseligen Anlass, welcher die hier veröffentlichten christlichen Zeugnisse gegen die Blutbeschuldigung der Juden hervorgerufen hat. Für die Leser in künftigen Zeiten, denen diese Blätter in die Hände fallen sollten, findet sich im Anhang die Erklärung desselben. Herr Rabbiner Lipschitz aus Szanto hat im Auftrage einer zu Pest am 5. Juli d. J. abgehaltenen Rabbiner-Versammlung unmittelbar oder mittelbar die hier erscheinenden Briefe, Erklärungen und Gutachten erbeten, sie gesammelt und mir zur Herausgabe anvertraut.

Möchten diese Blätter in Zukunft niemals ein anderes als ein rein historisches Interesse besitzen. Auch dann werden sie den hohen Werth haben, dankbar zu bezeugen, dass in unseren Tagen die Schatten einer längst gerichteten Finsterniss heraufgestiegen waren, dass aber ausgezeichnete christliche Männer der Wissenschaft und des geistlichen Amtes den Geist der Wahrheit und Gerechtigkeit haben leuchten lassen und dass wieder einmal, wolle Gott für immer! das Licht die Finsterniss überwunden hat.

Berlin im December 1882.

Der Herausgeber.

# Inhalt.

Seite

Vorbemerkung.

## Zeugnisse

### A) von theologischen Facultäten

I. Von der Universität zu Amsterdam ein Brief an Herrn Dr. Plato 1
II. Von der Universität Kopenhagen eine Erklärung, latein. Text und Uebersetzung . . . . . 2
III. Von der Universität Leiden ein Gutachten, niederländischer Text und Uebersetzung . . . . . 4
IV. Von der Universität Utrecht ein Brief an Herrn Dr. Plato, niederl. Text und Uebersetzung . . . . . 7

### B) von Bischöfen

V. Vom Hochwürdigen Herrn Dr. Kopp, Bischof zu Fulda, ein Brief an den Rabbiner Dr. Cahn . . . . . 9
VI. Von dem Hochwürdigen Herrn Dr. J. H. Reinkens, Bischof in Bonn, ein Brief an Herrn Rabbiner Lipschitz . . . . . 10

### C) von Professoren

VII. Von Herrn Prof. Dr. theol. Franz Delitzsch in Leipzig ein Gutachten . . . . . 12
VIII. Von Herrn Prof. Dr. theol. und phil. A. Dillmann in Berlin ein Brief an Herrn Rabbiner Lipschitz . . . . . 19
IX. Von Herrn Prof. Dr. Georg Ebers in Leipzig eine Erklärung . . . 21
X. Von Herrn Prof. Dr. H. L. Fleischer in Leipzig eine Erklärung . 22
XI. Von Herrn Prof. Dr. theol. und phil. Chr. H. Kalkar in Kopenhagen eine Erklärung . . . . . 23
XII. Von Herrn Prof. Dr. Paul de Lagarde in Göttingen ein Brief an die Rabbinerversammlung (s. Anhang) . . . . . 25
XIII. Von Herrn Prof. Dr. A. Merx in Heidelberg eine Erklärung . . . 26
XIV. Von Herrn Dr. Alois Müller, Universitäts-Bibliothekar in Graz, eine Erklärung . . . . . 28
XV. Von Herrn Prof. Dr. Friedrich Müller in Wien ein Brief an Herrn Lipschitz . . . . . 32

Seite

XVI. Von Herrn Prof. Dr. Th. Nöldecke in Strassburg eine Erklärung . 33
XVII. Von Herrn Prof. Dr. Ed. Riehm in Halle eine Erklärung . . . . . 34
XVIII. Von Herrn Prof. Dr. Carl Siegfried in Jena ein Brief an den Rabbiner Singer in Várpalota . . . . . 36
XIX. Von Herrn Prof. Dr. Sommer in Königsberg ein Brief an Herrn Lipschitz . . . . . 37
XX. Von Herrn Prof. Dr. theol. Bernhard Stade in Giessen eine Erklärung 38
XXI. Von Herrn Prof. Dr. H. L. Strack in Berlin ein Gutachten . . . . 39
XXII. Von Herrn Lic. theol. Dr. Aug. Wünsche in Dresden ein Brief an Herrn Lipschitz . . . . . 50
Anhang . . . . . 55

I.

HERRN RABBINER DR. H. PLATO

CÖLN.

Geehrter Herr Rabbiner.

Einem Beschlusse der am 5. Juli d. J. in Budapesth abgehaltenen Rabbiner-Versammlung hat die theologische Facultät der amsterdamer Universität es zu verdanken, dass Ihrerseits auch an sie die freundliche Aufforderung ergangen ist, in Betreff einer alten, aufs neue gegen die Juden erhobenen Anschuldigung eine gutachtliche Erklärung abzugeben.

Sie sieht sich dadurch veranlasst, der Missbilligung, mit welcher auch sie von der Verbreitung einer ebenso unbegründeten als gefährlichen Behauptung Kenntniss genommen, einen klaren und pflichtgemässen Ausdruck zu geben.

Dem Urtheile aller Sachverständigen beipflichtend, ist auch sie von der Ueberzeugung durchdrungen, dass eine gesetzliche Vorschrift, durch eine Mordthat erworbenes Menschenblut zu rituellen Zwecken zu verwenden in den Religionsbüchern der Juden keineswegs enthalten ist.

Die theologische Facultät der Universität zu Amsterdam.

P. D. CHAUTEPIE DE LA SAUCHAGE,
praes.

J. G. D. MARTENS,
Schriftführer.

AMSTERDAM,
12. October 1882.

II.

Facultas theologica Hauniensis rogata, ut declaret, quid sentiat de fama et olim saepius orta et nuper renovata Judaeos ad cibos paschales parandos sanguine puerorum Christianorum uti, sine ulla dubitatione suum de hac re judicium iis adjungit, quae jam pridem ab hominibus doctissimis prolata sunt. Sufficit enim ad stultum hoc et e coeco furore natum commentum evertendum et tollendum in memoriam revocare, quam severe lex Mosaica homines vetet sanguine vesci; hac lege, si quis unquam id facinus, cujus Judaei insimulantur, admisisset, ab omni communione sacrorum Judaicorum exclusus gravem poenam mereretur. Itaque Judaeorum natio summo jure queritur indignaturque in se id crimen conjici, quod saespissime jactatum nullo unquam minimo argumento confirmatum sit.

Ac ipsi quidem summo cum dolore comperimus, inter homines Christianos tam individiose et falso coniectas fabulas criminaque propagari probarique potuisse.

Hauniae, die vii. Novembris a. mdccclxxxii.

C. HENNK. SCHARLING. P. MADSEN. V. STHYR. FRIEDRICH NIELSEN. FR. BUHL.

---

UEBERSETZUNG.

Die theologische Facultät der Universität Kopenhagen, um eine Meinungsäusserung gebeten über das in früherer Zeit mehrfach aufgetauchte, neuerdings aber von neuem ans Tageslicht getretene Gerücht, dem zufolge die Juden für die

Zubereitung ihrer Oster-Kost das Blut von Christenkindern gebrauchen

schliesst sich in ihrem Urtheil ohne das geringste Bedenken der von den Gelehrten schon längst hierüber kundgegebenen Meinung an. Um nämlich diese thörichte, aus blindem Fanatismus hervorgegangene Erfindung zu entkräften und zu zerstören, genügt es sich ins Gedächtnis zurückzurufen, mit wie grosser Strenge das Mosaische Gesetz den Menschen den Genuss des Blutes verbietet; nach diesem Gesetze würde derjenige, welcher die obige, den Juden vorgeworfene Unthat beginge, aus der religiösen Gemeinschaft der Juden ausgeschlossen werden und schwerer Strafe verfallen. Vollberechtigt ist daher die Klage und der Unwille der Gesammtheit der Juden darüber, dass man gegen sie eine Beschuldigung erhebt, die, so oft sie auch erhoben worden ist, doch niemals auch nur im geringsten begründet worden ist.

Zugleich aber geben die Unterzeichneten ihrem lebhaften Schmerze über die Wahrnehmung Ausdruck, dass so gehässige und unwahre Beschuldigungen unter Christen Verbreitung und Glauben haben finden können.

KOPENHAGEN, d. 7. Nov. 1882.

C. HENNK. SCHARLING. P. MADSEN. V. STHYR.
FRIEDRICH NIELSEN. FR. BUHL.

## III.

LEIDEN, 20. October 1882.

De Faculteit van Godgeleerdheid aan de Ryksuniversiteit te Leiden, uitgenoodigt haar gevoelen uit te spreken over de vraag: „of de Joden door hunne godsdienstige wetten verplicht zyn, tot godsdienstige doe leinden een moord te begoon en menschenbloed te gebruiken" zu bezwaar maken aan dat verzoek te voldoen, indien hoar advies een oordeel moest inhouden over elk van de hoogst betreurenswoardige gebeurtenissen, welker heugenis door die vraag wordt verlevendigd.

Hoeveel licht doarover reeds moge zyn verbreid en hoewel het geheel voststaat, dat de beschuldiging van Christenmoord in zeer vele gevellen door godsdienst haat was ingegeven, of uit nog onedeler beweegredenen voortsproot, de mogelykheid blyft toch bestaan, dat hier of doar de dweepzucht, door gruwelyke vervolgingen geprikkeld, tot doden van wederwrook is overgeslogen, of het bygeloof van diep onkundigen en verwaarloosden tot buitensporig heden is afgedwoald.

De Faculteit acht zich niet in staat, doarover nu aanstonds op historisch-cristische gronden, een beslist gevoelen uit te spreken. Doch dit wordt ook niet van hoar verlangd. Op de vraag, die hoar is voorgelegd, geeft zy zonder de minste aarzeling een onthennend antwoord. De Mozaische wetten en de Talmud wel verre van zoodanig ritueel gebruik van menschenbloed voor te schryven oft te veroorloven, sluiten dat gebruik volstrekt uit en bevatten, noar het oordeel der Faculteit geene enkele bepoling, die met

eenigen schyn van grond als aanbeveling of verontschuldiging daarvon zon kunnen worden opgevat.

De Faculteit van Godgeleerdheid aan de Ryksuniversiteit te Leiden.

gez. Dr. A. KUENEN, Voorzitter.
gez. Dr J. ACQUOY, Secretaris.

---

UEBERSETZUNG.

Leiden, 20. October 1882.

Die theologische Facultät der Staatsuniversität in Leiden, aufgefordert zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Frage, ob die Juden „religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen und Menschenblut zu verwenden", würde Bedenken tragen, dieser Aufforderung Genüge zu leisten, wenn ihre Antwort eine Beurtheilung einschliessen müsste über jedes der höchst bedauernswerthen Ereignisse, deren Erinnerung durch diese Frage erregt wird.

Wieviel Licht darüber schon verbreitet sei und wiewohl es ganz bestimmt feststeht, dass die Anklage von Christenmord in sehr vielen Fällen von Religionshass eingegeben war oder noch unedleren Motiven entsprang, immer bleibt es möglich, dass hie oder da der Fanatismus, von grausamen Verfolgungen gereizt, zu Thaten von Gegenrache gekommen ist, oder dass der Aberglaube tief unwissender und vernachlässigter Leute zu Ausschweifungen sich verirrt hat. Die Facultät achtet sich nicht im Stande,

darüber sofort auf historisch-kritischen Gründen ein entschiedenes Urtheil auszusprechen. Solch ein Urtheil wird jedoch nicht von ihr gefordert. Auf die ihr vorgestellte Frage gibt sie ohne jegliches Bedenken eine verneinende Antwort. Die mosaischen Gesetze und der Talmud, weit davon entfernt, eine solche rituelle Verwendung von Menschenblut vorzuschreiben oder zu erlauben, schliessen diese Anwendung unbedingt aus und enthalten, dem Urtheile der Facultät nach, keine einzige Angabe, welche mit einigem Anschein von Begründung als Empfehlung oder Entschuldigung davon aufgefasst werden könnte.

Die theologische Facultät der Staatsuniversität zu Leiden.

gez. Dr. A. KUENEN, Praeses.
gez. Dr. J. G. R. ACQUOY, Secretarius.

## IV.

Op uwe vraag om „eine gutachtliche Aeusserung über die gegen die Juden erhobene grauenhafte Anschuldigung, dass dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen, und Menschenblut zu verwenden“ is de Faculteit der Godgeleerdheid aan de Ryksuniversiteit te Utrecht bereid te antwoorden, dat haar van eene dergeligke wettelyke bepaling niets bekend is.

Naar hare kennis van de Mozaische en Talmudische wetten bezit zy de volle overtuiging, dat beiden een gebruik maken van menschenbloed, gelyk in de boven aangehaalde beschuldiging ondersteld wordt, in het minst niet in de hand werken, veel minder voorschreyven.

De Faculteit der Godgeleerdheid aan de Ryksuniversität te Utrecht.

gez. Dr. J. I. DOEDES
praes.

Utrecht,
1. November 1882.

gez. Dr. J. J. P. VALETON Fr.
secretaris.

Aan
den wel Eerwaarden zeer Geleerden Herr
Dr. H. PLATO rabbyn
te
Keulen.

Auf Ihr Ersuchen um „eine gutachtliche Aeusserung über die gegen die Juden erhobene grauenhafte Anschuldigung, dass dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen und Menschenblut zu verwenden“ ist die theologische Facultät an der Reichsuniversität zu Utrecht bereit zu erklären, dass ihr von einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung nichts bekannt ist. Nach ihrer Kenntniss der Mosaischen und Talmudischen Gesetze ist sie völlig überzeugt, dass beide eine Verwendung von Menschenblut, wie solche in der oben erwähnten Anschuldigung angenommen wird, nicht im mindesten Vorschub leisten, und noch viel weniger dieselben vorschreiben.

Die theologische Facultät an der Reichsuniversität zu Utrecht.

gez. Dr. J. I. DOEDES
praes.
gez. Dr. J. J. P. VALETON jr.
secret.

Utrecht,
1. November 1882.

An
Seine Hochwürden
Herrn Dr. H. PLATO
Rabbiner
zu
Cöln.

Für authentische Uebersetzung
J. J. P. VALETON jr.

V.

„Fulda, 4. November 1882.

Geehrter Herr Doctor!

Auf Ihren Wunsch stehe ich nicht an, die bei unserer neulichen Unterredung abgegebene Erklärung hiermit schriftlich zu wiederholen, dass die Annahme, es könnte von Juden Christenblut zu rituellen Zwecken jemals gebraucht worden sein, weder durch die jüdische Religion, noch durch die Geschichte zu begründen ist, und dass eine derartige Beschuldigung, auf welche Voraussetzungen immer sie gestützt werden möge, als eine entschiedene freventliche Unwahrheit bezeichnet werden muss. In vollkommener Hochachtung Euer Wohlgeboren ergebenster

KOPP
BISCHOF VON FULDA.“

An
den Rabbiner
Herrn Dr. CAHN.

## VI.

Bonn, November 1882.

Indem ich für das an mich gerichtete Schreiben vom 15. October d. J., das mir am 18. desselben Monats zukam, wegen wiederholter Abwesenheit in Amtsgeschäften erst heute meinen ergebensten Dank ausspreche, bedauere ich dem darin ausgesprochenen Wunsche, durch eine historische Beleuchtung die gegen die Juden erhobenen schweren Beschuldigungen zu widerlegen, nicht willfahren zu können. So unzweifelhaft es mir stets war und ist, dass es eine grundlose und durchaus boshafte Verleumdung ist, zu behaupten, dass jüdische Grundsätze erlauben oder gar fordern sollten, Christenblut oder überhaupt Menschenblut zu religiösen Zwecken zu gebrauchen, fehlt mir doch zu einer solchen historischen Arbeit die Zeit, weil ich meine ganze Zeit meinem Amte schulde. Ich muss mich daher begnügen, Ihnen unter Mittheilung meiner persönlichen Ueberzeugung das tiefste Bedauern darüber auszudrücken, dass es möglich war, in unserer Zeit, welche durch ihre Geschichtsforschung längst Ansichten als absolut falsch festgestellt hat, die im Mittelalter sich als Ausgeburt religiösen Fanatismus darstellen, solche Märchen neu aufzutischen und zum Vorwande der Aufreizung und schmählichen Verfolgung der Mitglieder der jüdischen Religion zu benutzen.

Ich nehme keinen Anstand, meinen Abscheu vor einem Gebahren zu bekunden, welches eine Schmach ist für Personen, welche den Namen Christen führen, durch ihre Thaten aber beweisen, dass sie eines Namens unwürdig sind, welcher seinem Träger die Pflicht auferlegt, seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst, und dessen Träger sich bewusst

sein sollten, dass die Fundamentalsätze der christlichen Moral, die zehn Gebote, aus dem Judenthum herstammen und dass der Stifter der christlichen Religion seiner menschlichen Natur nach aus dem jüdischen Volke hervorging und selbst der Samaritin bezeugte: „das Heil kommt von den Juden“ Joh. 4, 22. Deshalb warnt ja auch der Apostel Paulus die Christen zu Rom „nicht stolz zu thun gegen die Juden, die auch vom Standpunkte des Christenthums noch an den Verheissungen Gottes Theil haben“ Röm. 11, 18 ff.

Ich ermächtige Sie von dieser Zuschrift den Ihnen passenden Gebrauch zu machen.

Dr. JOSEPH HUBERT REINKENS,
KATHOLISCHER BISCHOF.

HERRN LEOPOLD LIPSCHITZ
Oberrabbiner
zu
ABAUY SZANTO
derzeit
BUDAPEST.

## VII.

## Lässt sich die Ansicht, dass die Juden Christenblut zu rituellem Zwecke verwenden, irgendwie aus dem Talmud begründen?

**Rechtsgutachten von Professor Dr. theol. FRANZ DELITZSCH.**

Man hat mich um Beantwortung obiger Frage angegangen, weil ich in dem Rufe stehe, ein gründlicher Kenner des Talmud zu sein. Unter den christlichen Gelehrten bin ich wenigstens derjenige, welcher fast ein halbes Jahrhundert und also länger als kaum irgend ein anderer sich mit dem Studium des Talmud befasst hat. Man setzt also nicht ohne Berechtigung voraus, dass ich vor anderen competent sei, jene Frage zu beantworten.

Die Antwort kann nicht anders als verneinend und zwar absolut verneinend ausfallen. Die fragliche Ansicht lässt sich in keiner Weise aus dem Talmud begründen. Weder ein Erklärungsgrund noch ein Anknüpfungspunkt dafür lässt sich im Talmud entdecken. Da sie ohne Wurzel im Talmud ist, so lässt sich schon von vornherein annehmen, dass sich auch in der nachtalmudischen Literatur keine Bestätigung erspähen lassen werde. Ich werde mich aber gemäss der Fragestellung darauf beschränken, die Nichtigkeit der Anklage aus dem Talmud selbst zu beweisen. Die Juden sollen, wie man sagt, Menschenblut und zwar Christenblut in ihre ungesäuerten Osterbrote und ihren Osterwein mischen — ich kann versichern, dass auch der extremste Talmudjude noch Mensch genug ist, um schon den Gedanken an die Wirklichkeit des Vorgeworfenen schaudererregend zu finden, und dass er ihn eben auf Grund des traditionellen Gesetzes perhorresciren muss.

Zwar ist Menschenblut nach talmudischem Rechte nicht in gleicher Weise verpönt wie das Blut warmblütiger Thiere (Vierfüssler und Vögel), in welchem ihr Leben verströmt. Auf den Genuss solchen Blutes, wenn auch nur im Betrag einer Olive, ist die Strafe der Ausrottung durch Gottes Gericht gesetzt, während dem Körper entflossenes reines Menschenblut oder, wie die Terminologie des traditionellen Gesetzes sich ausdrückt, Zweifüsslerblut zwar verboten ist, aber ohne mit der Strafe der Ausrottung bedroht zu sein; in gewissen Fällen ist sogar nur die Enthaltung empfohlen (Kerithoth 20a, 22a). Beisst einer Brot und es tropft etwas seines Blutes darauf, so hat er es abzukratzen, nicht als ob es an sich Sünde wäre es mitzuessen, sondern weil es scheinen könnte, dass er verbotenes Blut geniesse; blutet ihm aber sein Zahnfleisch, so ist ihm unverwehrt, das Blut hinunter zu schlucken (ebend. 21b); der Fall dagegen, dass einer vorsätzlich Menschenblut, etwa beim Aderlass ausströmendes oder auch nur zu Anfang oder zu Ende austropfendes genösse, liegt ausserhalb des Bereiches der Betrachtung (Sanhedrin 59a) und nun gar der Gedanke, dass jemand einen Menschen schlachte, um sein Blut abzuzapfen und zu geniessen, kommt keinem Talmudlehrer in den Sinn, obgleich die talmudische Denkweise in Aufstellung abstracter Möglichkeiten das Aeusserste leistet. Schlachtung eines Menschen bleibt im Talmud eine schlechthin unvollzogene Vorstellung, und wenn sich die Vorstellung fände, dass ein Mensch geschlachtet (geschächtet) wird wie ein Schaf oder Rind, so würde sich damit die Vorstellung verbinden, dass man das Blut in Asche auslaufen lässt und mit Erde bedeckt (Chullin 86b). Aber der Talmud kennt nur den Unterschied eines Menschen, der natürlichen und eines Menschen, der gewaltsamen Todes gestorben ist; alles

was diese an sich haben, ist dem Niessbrauch, geschweige dem Genusse entzogen, selbst das Haar, und dies auch in dem Fall, dass der Verstorbene vor seinem Tode testamentarisch darüber verfügt hat (Joreh deah § 498 1. 2.). Der Todte verunreinigt den der ihn trägt oder berührt; verunreinigend ist das Blut, welches ihm nach dem Tode entgangen, auch das unter den Todeszuckungen einem Erschlagenen entgangene Blut ist verunreinigend, jenes nach der Schrift, dieses nach rabbinischem Gesetze (Oholoth II, 2). Solches Blut heisst „Blut der Niederzwingung (dam tebusah). Zwar sind die gesetzlichen Consequenzen bei der nichtisraelitischen Leiche weniger streng als bei der israelitischen (Jebamoth 61a) und zwar wirft das Nationalitätsprinzip auch in das auf das Verhältniss des Menschen zum Menschen bezügliche Verbot (Gen. IX, 6) seinen Schatten (Sanhedrin 72b), aber der den Kannibalismus überbietende Gedanke, dass gojisches Blut ein wohlschmeckender religiöser Genuss, eine exquisite weihende Würze sei, ist zu schauderhaft und unsinnig, um in Hirn oder Herz eines Talmudlehrers zu kommen. Die heilige Schrift enthält einige kriegerische Stellen, nach denen Israel Feindesblut trinkt Num XXIII, 24, Sach IX, 15, aber was so kannibalisch lautet, gilt dem Talmud als Bild (Kerithoth 22a) und die Targumim beseitigen es, indem sie Blut als symbolische Bezeichnung von Hab und Gut übersetzen. Auch mit dem rothen Wein der vier Passah-Becher mag der eine diesen, der andere jenen symbolischen Sinn verbinden, aber der Wein darf auch weiss sein, und da, wo der palästinische Talmud die Verpflichtung, rothen Wein zu nehmen, ausspricht (Pesachim X, 1 und anderwärts), begründet er sie aus Spr. XXIII, 31, also daraus, dass rother Wein einen lustigeren Anblick gewährt. Allerdings lässt sich mit dem

Roth die Erinnerung an die über Aegypten ergangenen blutigen Strafgerichte verbinden und entsprechend dem Passahrufe „Schütte deinen Zorn auf die Heiden, die dich nicht kennen“, auch der Gedanke an blutige Abstrafung gegenwärtiger und künftiger Feinde Israels — ich habe jedoch keinen Beleg dafür, dass das wirklich geschieht — aber die Vorstellung, dass der Passahwein durch beigemischtes gojisches Blut religiös wohlschmeckender und zweckdienlicher werde, ist von talmudischem und überhaupt jüdischem Standpunkt der haarsträubendste Unsinn.

„Es kommt die Zeit — lautet das Wort Jesu, Joh. XIII, 2 — wo, wer euch tödtet, wird meinen, er thut Gott einen Dienst daran“. Solche Ausbrüche des Fanatismus gegen vermeintlich von der Religion der Väter Abgefallene kommen auch jetzt noch vor. Aber die Verwendung feindlichen Blutes zu religiösem Genusse ist eine Erfindung judenfresserischen Hasses. Der Talmud enthält manche abstossend schroffe Rechtssätze über Götzendiener und Abtrünnige, manche nationalstolze, racheschnaubende Stimmungsworte, aber auch das Humanitätsprinzip kündigt sich an und arbeitet sich hindurch, und der im mosaischen Gesetze wurzelnde Rigorismus des talmudischen Rechts bleibt doch himmelweit verschieden von der Religion jener Völker, welche, wie die eben deshalb der Vertilgung geweihten Kananiter, der Gottheit zu Ehren Menschen schlachten. Feindesblut in Wein zu trinken — ein Jude müsste zu einem Karaiben verwildert sein und zugleich sich mehr als ein Fidschi-Insulaner gegen Civilisation verstockt haben, um einen solchen Gedanken zu fassen und auszuführen. Selbst mit dem Wasser, in welchem Beschneidungsblut aufgefangen, wie mit Weihwasser das Gesicht anzufeuchten entschliesst man sich kaum, ausser wenn es mit aromatischen

Spirituosen versetzt ist. Die Frage aber, ob Beschneidungsblut einem spirituosen Getränk beigemischt werden dürfe, ist so albern, dass sie gar nicht gestellt wird. Und nun gar Feindesblut, Christenblut!! —

Was aber die ungesäuerten Brote des Osterfestes betrifft, so bestehen sie aus Weizenmehl, welches in peinlichster Weise aus aller Beziehung zu Gesäuertem isolirt worden ist und mit reinem und noch eigens durchgeseihetem Quellwasser angefeuchtet wird, um geknetet werden zu können. Mischung des Teigs mit Blut eines Todten würde Zubereitung und Genuss zu einer die Ausrottung verwirkenden Sünde machen, aber auch schon die Möglichkeit eines solchen Frevels liegt ausserhalb des talmudischen Vorstellungskreises. Es ist nach talmudischer Lehre verboten, Brot zu essen, auf welchem Fleisch geschnitten worden ist, weil sich Blut dem Brot mitgetheilt haben könnte, und es ist verboten, Fische und Geflügel, die mit einander eingesalzen sind, zu essen, weil Blut des Geflügels in die Fische eingedrungen sein könnte (Chullin 112b). Das Brot wird erst essbar, wenn das Fleisch seine rothe Farbe verloren, wenn es bis zum Aufsteigen des Fettdampfes gebraten, wenn das Flüssige, was herauskommt, reiner „Fleischwein“ d. i. Fleischsaft ist (ebend. 112a). So gross ist die Scheu vor dem Blute. Wirft man ein, dass es sich hier um Thierblut, nicht um Menschenblut handelt, so ist vorerst zuzugeben, dass allerdings vom talmudischen Gesichtspunkt aus das Schlucken von Thierblut weit verdammlicher ist als das Schlucken von Menschenblut. Den Grund dafür hat Wessely in dem Mendelssohnschen Commentare zu Lev. XVII, 14 angegeben. Weil das Blut Erscheinungsform und Bildungsstoff und Vehikel der Seele ist, fürchtet man Verrohung der Menschenseele, wenn sie sich durch

Genuss des Thierblutes in nächstmöglichen Contact mit der Thierseele setzt. Ich halte diese Auffassung des Motivs des Thierblutverbots nicht für richtig; das Motiv scheint mir vielmehr in dem Respect zu liegen, welcher auch der Thierseele als dem Product und gleichsam der Emanation des allbelebenden Lebens Gottes geschuldet wird. Von da ergibt sich der Schluss a minori ad majus, dass, wenn schon Thierblut, um so viel mehr Menschenblut in den eigenen Körper aufzunehmen verboten ist. Der Talmud aber geht von dem gleichen göttlichen Adel aller Menschenseelen, auf ihren Ursprung gesehen, aus und urtheilt demgemäss, dass Insichaufnahme von Menschenblut nicht gleicherweise wie das von Thierblut das Strafgericht der Ausrottung verwirkt. Sie ist ein sühnbares peccatum veniale. Aber ein Vergehen ist sie doch, und welch ein Vergehen nun gar, wenn es Blut solcher ist, in deren Verhältniss zum Israeliten die gleiche Gottesverwandtschaft gegen die tiefe Kluft des Gegensatzes in den Hintergrund tritt!

Die christliche Bevölkerung einer russischen Ortschaft hatte einen leichtgläubigen, ungebildeten russischen Juden eingeredet, der Rabbi sei im Besitz von Blut, Christenblut nämlich, mittelst dessen er grosse Dinge ausrichten könne. Der Idiot ging in die Falle, nahte dem Rabbi als ein demüthiger Supplicant und gefragt was er wolle, flüsterte er in schüchterner, geheimnissthuerischer Weise: „Ein bisle Blut!“ Der Rabbi aber, die Arglist durchschauend, holte die Thora herbei und schwur bei dem lebendigen Gotte, dass er kein solches Blut besitze und nicht besitzen wolle und dass das Judenthum rein sei von der ihm angedichteten Blutschuld.

Eben diesen Schwur hat im Jahre 1840 Emanuel Veith auf der Kanzel seiner Wiener Kirche mit erhobenem Cruci-

fixe geleistet, und ich selbst bezeichnete 1841 vor einer grossen Versammlung in der Waisenhauskirche zu Dresden die Blutanklage als eine unchristliche frevle Lüge. Je mehr ich den Frieden zwischen Synagoge und Kirche herbeisehne, desto entrüsteter verurtheile ich allen Judenhass, welcher die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhält.

Leipzig, den 1. September 1882.

VIII.

Berlin W., Schill-Strasse 11 a,
4. Nov. 1882.

Geehrter Herr.

Ihr Schreiben sammt Beilage in Angelegenheit der traurigen Juden-Verfolgungen, die jetzt in Ungarn an der Tagesordnung sind, ist mir zugekommen und danke ich verbindlichst dafür.

Ich brauche wohl nicht zu versichern, dass ich das fanatische Treiben gewisser Zeloten, welches in Deutschland, Russland und Oestreich-Ungarn seit Jahren im Schwange geht, aufs äusserste verabscheue, und dringend wünsche, dass wie in Deutschland und Russland, so endlich auch in Ungarn die Regierung ihre Pflicht thun möge. Dagegen kann ich mir von theoretischen Widerlegungen der in Curs gesetzten Beschuldigung, dass die Juden in ihrem Cult Christenblut gebrauchen, darum nicht den mindesten Nutzen versprechen, weil die Leute, welche sie ausgesprengt haben, sie selbst nicht glauben, die fanatisirte Masse aber theoretische Widerlegungen nicht liest und nicht glaubt. Sofern sich überhaupt die Sache aus den jüdischen Büchern widerlegen lässt, ist das ja schon durch meinen Collegen hier, Prof. Dr. H. Strack zur Genüge öffentlich geschehen. Ich selbst bin in den rabbinischen Schriften nicht so bewandert, dass ich etwas dazu thun könnte, und habe gegenwärtig auch keine Zeit dazu, mich eingehend mit der Sache zu beschäftigen. Ich habe so vieles andere zu thun, dass ich mich nicht damit abgeben kann, Dinge,

die an sich unglaublich sind und die Niemand glaubt, als unglaublich erst noch zu erweisen.

Indem ich also bedaure, Ihrem Gesuche in der gewünschten Weise nicht entsprechen zu können, kann ich gleichwohl als meine volle Ueberzeugung aussprechen, dass die genannte Beschuldigung eine reine, böswillig ausgesprengte Lüge ist, und wünsche von Herzen, dass die Obrigkeiten endlich mit Nachdruck gegen die schuldigen Fanatiker einschreiten mögen.

Hochachtungsvoll

ergebenst

A. DILLMANN,

DR. THEOL. ET PHIL., ORD. PROFESSOR
A. D. UNIVERSITÄT BERLIN.

An
Herrn Rabbiner LIPSCHITZ
aus SZANTO
z. Z. in
BERLIN.

## IX.

Es will mir schmählich und empörend erscheinen, dass in unserer Zeit die alte Barbarei des Mittelalters ihre Auferstehung feiert und längst auf allen denkbaren Wegen widerlegte Irrthümer und bösliche Anschuldigungen noch einmal ernstlich ausgesprochen und erhoben werden. Der jüdische Ritus kennt kein Menschenopfer, fordert kein Menschenblut, denn der Israelit betet vor allem um „Leben und Frieden".

Die Ankläger, welche das Gegentheil behaupten, machen sich eines schweren, fluchwürdigen Verbrechens schuldig, ihre Anklage gereicht dem Lande und der Zeit, der sie angehören, zur Schmach.

Leipzig, 23. Nov. 1882.

Dr. GEORG EBERS
ORD. PROF. ZU LEIPZIG.

X.

Ich erkläre hiermit meine Zustimmung zu dem Urtheile aller umsichtigen und gerechten Männer, wie Herr Geheimrath Prof. Delitzsch, über die Tisza-Eszlar'sche Angelegenheit.

Prof. Dr. H. L. FLEISCHER.

## XI.

### Erklärung.

Man hat den Unterzeichneten aufgefordert, eine Erklärung abzugeben in Beziehung auf die unsinnige, ganz unbegründete und abscheuliche Beschuldigung, dass Juden sich des Christenbluts bedienen bei Feier ihres Osterfestes und zu abergläubigen Handlungen u. s. w., und dass sie zu diesen Zwecken Christenkinder ermorden. Es ist im höchsten Grade traurig, dass ein solcher bodenloser Verdacht, dem seit dem zwölften Jahrhundert eine erstaunliche Zahl unschuldiger Menschen zum Opfer gefallen ist, noch Anhänger finden kann in einer Zeit, die sich ihrer Aufklärung, Bildung und Menschenliebe rühmt. Nachdem so viele jüdische und christliche Gelehrte, Schriftkundige und mit den jüdischen Gebräuchen genau bekannte Männer das Unsinnige und Unwahre einer solchen Beschuldigung auf das Evidenteste bewiesen haben — neulich Herr Professor Dr. Strack in seinem in mehreren Zeitungen abgedruckten Gutachten mit grosser Sachkenntniss, Gelehrsamkeit und genauer Angabe der dahin gehörenden Literatur den Wahn für alle Verständige niedergeschlagen hat, lässt sich nach meiner Ueberzeugung nichts Neues anführen, um eine Erdichtung blosszustellen, von der man meinen sollte, dass sie längst aus der Welt verschwunden wäre.

Es weiss jeder, der nur einigermassen mit der heiligen Schrift bekannt ist, dass das Verbot Blut zu geniessen den Israeliten wiederholt eingeschärft ist „für eure Nachkommen und in allen euren Wohnungen“ 3. B. Mos. 3, 17, so dass sogar Ausrottung aus dem Volke

(7, 27) als Strafe für die Uebertretung dieses Verbots festgesetzt ist. Und doch entblödet man sich nicht einem Argwohn Raum zu geben, für dessen Begründung Niemand auch nur einen scheinbaren auf Thatsachen fussenden Beweis anführen kann.

KOPENHAGEN, 22. October 1882.

CHR. H. KALKAR
DR. THEOL. ET PHIL.

## XII.

Göttingen, 7. October 1882.

Der verehrlichen Rabbinerversammlung

danke ich für das Vertrauen, welches Wohldieselbe mir durch die Aufforderung ohne Datum, Nummer 4081 zu erkennen gegeben hat. Die gewünschte „historische Beleuchtung“ der Beschuldigung zu liefern, dass das Judenthum Menschenblut für religiöse Zwecke brauche, bin ich schon aus Zeitmangel ausser Stande: sollte es der verehrlichen Rabbinerversammlung aber zweckdienlich erscheinen, dass ich in irgend einer gerichtlichen Verhandlung als Zeuge dafür auftrete, dass nach meiner festen Ueberzeugung das Judenthum, wie es in der Bibel, Halacha und Haggada, amtlich anerkannt vorliegt, und wie es in einer umfänglichen Literatur zum Ausdrucke gebracht ist, niemals Menschenblut für religiöse Zwecke zu verwenden verlangt habe, so bin ich dazu bereit. Ein solches Zeugniss könnte auf Ansuchen eines königlich ungarischen Gerichts oder eines Anwalts auch schriftlich in den für solche Zeugnisse vorgeschriebenen Formen abgegeben werden. Aberglauben einzelner Juden, soferne — was zu beurtheilen ich ausser Stande bin — ein solcher vorhanden sein sollte, dürfte so wenig gegen das Judenthum geltend gemacht werden, wie Aberglauben einzelner Christen gegen das Christenthum.

Professor PAUL DE LAGARDE.

## XIII.

Angesichts der in den letzten Monaten an verschiedenen Stellen, wie in Berlin und Dresden wiederholt ausgesprochene und zur Verhetzung des unwissenden Publicums benutzten Behauptung von der Verwendung des Blutes von gemordeten Christenkindern bei der Feier des jüdischen Passahfestes bin ich aufgefordert, ein Zeugniss abzugeben, ob ein solches neuerdings als „ritualer Mord" bezeichnetes Verbrechen in den Gesetzesurkunden des Judenthums vorgeschrieben ist. Ich habe in dieser Hinsicht Folgendes festzustellen:

1. Das jüdische Gesetz verbietet den Mord allgemein und unbedingt. Wer Menschenblut vergiesst, dess Blut soll durch Menschen vergossen werden. 1. Mos. 9, 6. Du sollst nicht tödten 2. Mos. 20, 13.

2. Das jüdische Gesetz verbietet jeden Blutgenuss allgemein und unbedingt 3. Mos. 17, 12. Eine Seele, die Blut geniesst, soll ausgerottet werden aus ihrem Volke. Diese grundsätzliche Bestimmung ist die Veranlassung für das Schlachtritual, bei dem es darauf ankommt, das Fleisch gründlich vom Blut zu befreien. Hiernach kann vom Blutgebrauch bei der Bereitung der Osterkuchen keine Rede sein, es müsste denn durch eine besondere Vorschrift der allgemeine Grundsatz für diesen Fall ausser Geltung gebracht sein.

3. In dem Gesetze über die Passahfeier 2. Mos. 12—13 ist eine solche besondere Vorschrift nicht enthalten und kann nicht enthalten sein, da es zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, Christenkinder nicht gab, Kinder von Eltern anderer Religionen aber nach der üblichen Insinuation

nicht geschlachtet werden sollen. Das ganze Gesetz enthält nichts von Menschenschlachtung.

4. In der nachbiblischen Gesetzgebung ist die Verwendung von Blut von Christenkindern für die Passahfeier nicht vorgeschrieben. Es hat Niemand eine Stelle auffinden und nachweisen können, durch welche ein „ritueller Mord" vorgeschrieben wäre.

5. Hiernach ist die übrigens erst seit dem 15. Jahrhundert n. Chr. auftauchende Behauptung, dass die Juden zur Passahfeier Christenblut gebrauchen, unwahr und kann sich auf keine Stelle in den jüdischen Gesetzen stützen. — Wer dieselbe ohne einen Beleg beizubringen, — was ihm freilich nicht gelingen wird — wiederholt und in öffentlichen Versammlungen als auf Thatsächlichkeit beruhend vertritt, der muss als böswilliger Verleumder bezeichnet werden, dem gegenüber die Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind.

San Remo, den 10. October 1882.

Dr. A. MERX

PROFESSOR DER ALTTESTAMENTLICHEN EXEGESE
AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift des Herrn Professor Dr. Merx von Heidelberg wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Heidelberg, 19. October 1882.

Grossherz.-Universitäts-Secretariat
Enndächter.

## XIV.

Keine der Beschuldigungen, welche Bosheit und Fanatismus gegen das Judenthum ersinnen mochten, ist abgeschmackter und gehaltloser als die, die Bekenner desselben brauchten zu ihrer Pesachfeier Christenblut. Lange genug hatte dieses Hirngespinnst, eine Ausgeburt finsterer Unwissenheit und teuflischer Böswilligkeit, in den hohlen Köpfen eines gedankenlosen Pöbels gespukt; die Zeit, hätte man glauben sollen, habe längst über diese infame Beschuldigung den Stab gebrochen, und doch wagt man es, wieder daran zu erinnern. Gross ist die Dummheit, welche ein solches Märchen für baare Münze nimmt, noch grösser aber die Ignoranz, welche es in Umlauf gebracht hat; denn was steht im mosaischen Gesetze, das doch der Christ, vorzüglich aber der Theolog, ebenso wie der Jude kennen soll, geschrieben? Im 3. Buch Mosis lesen wir folgendes 7, 26—27: Ihr sollt auch kein Blut essen, weder von Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnt. Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volke; 17, 10: und welcher Mensch, es sei vom Hause Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut esset, wider den will ich mein Antlitz setzen, und will ihn mitten aus seinem Volke rotten; 17, 12: darum habe ich gesagt den Kindern Israel: Keine Seele unter Euch soll Blut essen, auch kein Fremdling, der unter Euch wohnt.

Wer die Scrupulosität des Judenthums, in der Befolgung der Ritualgesetze kennt, wird begreifen, was von jener Diffamirung zu halten ist. Wie aber konnte jenes Märchen überhaupt entstehen? Unzweifelhaft hat es in dem vom alten Pesach-Rituale vorgeschriebenen Bestreichen der Oberschwelle und der Pfosten der Thüre mit dem Blute des Passah-

lamms seinen Entstehungsgrund. S. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss. phil.-historische Classe 37, Bd. 35 in meiner Abhandlung „Astarte“. Diese weist entschieden jene Beschuldigung zurück mit den Worten: „Eine in das Gebiet der Märchen gehörige gehässige Beschuldigung möchte freilich gerne wegen dieses alten Cultus (des Bestreichens der Thüren mit dem Blute des Passahlamms) dem heutigen Judenthum die Nothwendigkeit von Menschenblut oder besser Christenblut (!!!) zum Osterfeste andichten. Vor allem aber sollte es den Theologen darum zu thun sein, die infame Beschuldigung nach Kräften zu widerlegen, um nicht den Schein der Nichtkenntniss des mosaischen Gesetzes, wenn auch nur nach der lateinischen Uebersetzung, der Vulgata, auf sich zu laden. Es dürfte bei dieser Gelegenheit nicht am unrechten Platze sein, an einen Gewährsmann zu erinnern, dessen Autorität kaum Jemand in Zweifel zu ziehen vermöchte. Gar vielen unserer Zeitgenossen wird noch das eklatante Dementi erinnerlich sein, das der Domprediger Joh. Em. Veit, bekanntlich ein geborener Jude, von der Kanzel herab, das Crucifix in der Hand, dem erbärmlichen Märchen vom Christenblut in der jüdischen Osternacht entgegenstellte. Ist dieses Zeugniss eines katholischen Dompredigers, der im jüdischen Ritus aufgewachsen, kein vollgiltiges?

Man bedenke doch nur, dass das Judenthum eine staatlich anerkannte Religion ist, dass aber der Staat einen Glauben, der seine Bekenner gar zu Mord (!) verleiten würde, nie und nimmer dulden könnte. Ich will mich hier auf den Beweis nicht einlassen, dass das neue Testament in solchem Grade mit dem talmudischen Schriftthume verknüpft ist, dass es ohne Talmud gar nicht gründlich verstanden werden kann, ich gebe nur zu erwägen, dass

Christus, der doch als Jude seine Religion durch und durch kannte, so sehr er auch gegen sie polemisirte, nie eine Aeusserung gethan hat, welche auf einen Vorwurf, wie der des Bedarfes von Menschenblut zu rituellen Zwecken ist, schliessen lassen könnte. Es ist aber auch geradezu undenkbar, dass eine von Gott geoffenbarte Religion — und als solche gilt der im Kanon des alten Bundes niedergelegte Glaube Juden und Christen — so hätte entarten können, dass sie sogar nach Christenblut (!) lechzte. So kann eine Gottestochter nie und nimmer entarten. Jener Vorwurf ist ein so grässlicher, dass es den Bekennern der mosaischen Religion nicht zu verargen ist, wenn sie zum Schutze ihres arg verleumdeten Glaubens, an christliche Mitbürger, die das Judenthum kennen, appelliren. Und diese werden, so hoffe ich, beweisen, dass der Name „Religion der Liebe" kein eitler ist. Da nun jene Frage abermals und zwar in Ungarn acut geworden ist, nehme ich keinen Anstand, hiermit öffentlich und feierlich auf Ehre und Gewissen zu erklären, dass ein Mord zu rituellen Zwecken dem Judenthum ebenso fremd ist wie dem Christenthum, Verbrechen von Individuen jüdischer Confession begangen, mögen sie welches Motiv immer zum Ausgangspunkte haben, können unmöglich mit der religiösen Anschauung der Confession in Verbindung gebracht werden. Mag daher die famose Affaire zu Tisza-Eszlar, welche Lösung immer finden, die jüdische Religion ist ganz unschuldig daran und wendet sich mit Abscheu von einer solchen Verirrung ab. Ich bin zwar Katholik von Geburt, habe mich aber schon am Gymnasium mit der hebräischen Sprache und Literatur, später auch mit talmudischem und rabbinischem Schriftthum befasst, und nicht nur sehr viel mit Juden verkehrt, sondern auch

in jüdischen Familien als Lehrer und Erzieher fungirt, so dass ich hoffen darf, es werde mir diese Erklärung nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden. Möge sie bei Christen eine wohlwollende Aufnahme finden, und zu Christi würdiger Toleranz gegen die Juden ihr Scherflein beitragen!

October 1882.

Dr. ALOIS MÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEKAR
in
Graz.

## XV.

### Erklärung.

Der Unterzeichnete bestätigt auf seine Ehre und sein Gewissen, dass die im Mittelalter und in der Neuzeit vielfach colportirte Angabe „von den Juden werde Christenblut zu rituellen Zwecken verwendet“ eine auf der lächerlichsten Unwissenheit und diabolischer Bosheit beruhende Fabel ist. Der Unterzeichnete ist fest überzeugt, dass wenn die Ermordung eines christlichen Knaben oder Mädchens durch einen Juden juridisch nachgewiesen werden kann, dem Morde unzweifelhaft ein gemeines Verbrechen (Päderastie, Nothzucht oder dergl.) zu Grunde liegt und dass dieses Verbrechen dann dem einzelnen Individuum als solchem zur Last fällt, nimmermehr aber einer Gemeinde, noch weniger einer religiösen Corporation imputirt werden kann.

Wien, 29. September 1882.

Dr. FRIEDRICH MÜLLER
o. ö. professor an der wiener universität.

Herrn LEOPOLD LIPSCHITZ
Oberrabbiner
z. Z. in
Budapest (Ungarn).

## XVI.

Es ist traurig, dass immer noch Veranlassung ist, die von der Bosheit und Unwissenheit gegen die Juden erhobene Anklage, dass dieselben zu irgend einer religiösen Feierlichkeit Menschen- resp. Christenblut gebrauchen, ernsthaft zurückzuweisen. Die Anklage ist aber ganz grundlos; ja solche Greuel sind allen Grundsätzen des Judenthums durchaus zuwider. Juden, die so etwas begangen hätten, müssten unbedingt aus der religiösen Gemeinschaft des Judenthums ausgeschlossen werden. Die, welche solche Märchen glauben oder nachsprechen, sollten wissen, dass solche Vorwürfe von heimlichen Menschenopfern, ritueller Verordnung von Menschenblut, und anderer Scheusslichkeit im Orient von Alters her wiederholt ganz verschiedenen Religionsparteien geworden sind; religiöser Hass und falsche Auslegung mysteriöser Bräuche haben dies bewirkt. Auch über andere christliche Secten ist dergleichen von anderen Christen behauptet worden, und an den heil. Schriften der Mandäer (Johannes-Christen) liesse sich eine schaudervolle Darstellung der Dinge geben, welche die Christen überhaupt zur Feier des heil. Abendmahls gebrauchten. Wer behauptet, die Juden verwendeten zu irgend einer Feierlichkeit Menschenblut, der steht auf dem Standpunkt des rohesten orientalischen Religionshasses und Aberglaubens.

Dr. TH. NÖLDECKE

ORD. PROFESSOR AN DER KAISER-WILHELM-UNIVERSITÄT STRASSBURG.

HERRENALB IM SCHWARZWALD,
den 10. August 1882.

## XVII.

### Erklärung.

In Folge des in Tisza-Eszlar an einem christlichen Mädchen anscheinend begangenen, aber bisher nicht erwiesenen Mordes ist die im Mittelalter häufig erhobene Anklage gegen die Juden, dass sie „zu rituellen Zwecken“ das Blut von Christenkindern gebrauchten, in unsern Tagen wieder laut geworden. Diese Anklage war jederzeit nur eine hässliche Ausgeburt des Fanatismus und der Unwissenheit. Insbesondere gilt das von dem Vorgeben, dass Christenblut zur Bereitung des jüdischen Osterbrots gebraucht und in den Osterwein gemengt werde. Dass eine so grässliche Anklage überhaupt erhoben und geglaubt werden konnte, begreift sich nur daraus, dass die grausam unterdrückte und verfolgte Judenschaft dem die Gebote Christi verleugnenden Hasse und Fanatismus christlicher Völker allerdings auch seinerseits den alten religiös-nationalen Fanatismus entgegengesetzt hat, welche sie in den Anfängen der Geschichte des Christenthums an den Tag gelegt hatte, und demselben auch, wie am Purimfest, so auch am Osterfest in Verwünschungen, insbesondere in dem beim Einschenken des vierten Osterweinbechers gesprochenen Fluchgebet: „Schütte aus Deinen Zorn über die Heiden, die Dich nicht kennen, und über die Königreiche, die Deinen Namen nicht anrufen“ u. s. w., Luft machte. Aber selbst wenn dieser Fanatismus der grausam Verfolgten in einzelnen Fällen von Verwünschungen zu Thaten fortgeschritten sein sollte — wofür aber die durch die Folter erpressten Geständnisse in den Augen keines Verständigen ein Beweis sein können — so sind das nur jedenfalls Verirrungen einzelner gewesen,

die dem Judenthum ebensowenig zugerechnet werden können als das Christenthum für die Blutthaten der Inquisition verantwortlich zu machen ist. — Auch dass jüdischer Aberglaube Menschenblut zu zauberischen Heilzwecken verwendet habe, ist nicht glaubhaft. Denn der im Mittelalter allerdings verbreitete Aberglaube an den heilkräftigen Zauber des Menschenbluts hat seine Wurzel nicht im Judenthum, sondern in den Menschenopfern des Heidenthums. Von einem jüdischen Gebrauch des menschlichen Bluts „zu rituellen Zwecken“ vollends konnten nur solche reden, welche entweder selbst mit dem jüdischen Ritus unbekannt waren, oder auf die Unbekanntschaft anderer mit demselben rechneten. Denn weder in dem altisraelitischen Gesetzbuch, das auch zu unsern heiligen Schriften gehört, noch in dem jüdischen Talmud, noch in späteren Aufzeichnungen der traditionellen Gebräuche des Synagogencultus findet sich ein auch nur scheinbarer Anhalt für eine solche Anklage, wohl aber eine Menge von Satzungen, welche dem Juden den Genuss des thierischen und noch viel mehr des menschlichen Blutes zum Greuel und Abscheu, und jede rituelle Verwendung des letzteren schlechterdings unmöglich machten. Ganz dieselbe Anklage ist übrigens in den Christenverfolgungen des 2. und 3. Jahrhunderts von heidnischem Fanatismus gegen die Christen erhoben worden, und wie in diesem Falle, so war sie auch in ihrer Anwendung auf die Juden eine Waffe der Lüge, die aus der mittelalterigen Russkammer des Judenhasses wieder hervorzuholen jeder sich schämen sollte.

Halle a. S., den 1. August 1882.

D. ED. RIEHM

PROFESSOR DER EVANGELISCHEN THEOLOGIE.

## XVIII.

Herr Professor Dr. KARL SIEGFRIED in JENA, in einem Briefe an den Rabbiner von Várpalota, Herrn A. Singer:

„Dass aber die Beschuldigung: „die Juden gebrauchten Christenblut," nichts anderes als eine Erfindung der Bosheit ist, welche von der Dummheit geglaubt wird: das kann ein Jeder, der nur Lust hat, die Bibel aufzuschlagen, erkennen, denn nichts ist den Juden in den fünf Büchern Mose schärfer untersagt, als der Genuss von Blut (1 Mose 9, 4; 3 Mose 7, 26, 27; 5 Mose 12, 16 u. a.) und nichts verunreinigt nach demselben Gesetze schwerer, als die Berührung von Leichnamen (4 Mose 19, 11; 31, 29 u. a.). So oft daher auch von dem Religions- und Racenhass diese Anklage vorgebracht worden ist, in keinem einzigen Falle hat sie erwiesen werden können; ja die grimmigsten Polemiker gegen das Judenthum haben, sobald sie eben einigermassen Kenner jüdischer Gebräuche waren, diese Anklage fallen lassen, oder wie Wagenseil ausdrücklich ihre Unhaltbarkeit anerkannt. Wo also dergleichen aufgebracht wird, ist es ein Zeichen von Verworfenheit und Dummheit zugleich und eine Schmach für christliche Völker, wenn sie ein solches Treiben bei sich aufkommen lassen, und für christliche Zeitungen, wenn sie dem wohlgefällig zuschauen oder hinter frömmelnden Phrasen ihren Kainsgeist verbergen."

## XIX.

KÖNIGSBERG, den 11. November 1882.

Aufgefordert in den Verhandlungen über die Frage, ob das Judenthum zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauche, ein Zeugniss abzugeben, will ich in der Kürze nur dieses hier erklären, dass diese Sache bei allen Kundigen längst abgethan und weiterer Erwägung und Nachweisung nicht werth erscheint. Die böswillige Beschuldigung, Menschenblut bei gottesdienstlichen Riten anzuwenden, ist im Laufe der Jahrhunderte gegen verschiedene Religionsparteien, im Alterthume gegen Christen und christliche Ketzer, weiterhin und zwar mit besonderer Zähigkeit des Hasses wieder und wieder gegen Juden grundlos erhoben worden, nur um mit besonders wirksamem Stachel das in Unwissenheit und Aberglauben befangene niedere Volk gegen Schuldlose aufzureizen. Allein von der zunehmenden Bildung und religiösen Erziehung des Volkes lässt sich die Verbreitung der Erkenntniss erwarten, dass eine Religionsgesellschaft, der es ausdrücklich und nachdrücklich verboten ist, Menschenblut zu vergiessen und überhaupt Blut zu geniessen, auch den Vorwurf nicht verdient, dass sie Christenblut zu ihren religiösen Festen und rituellen Zwecken brauche und verwende.

Dr. SOMMER
ORD. PROFESSOR DER ALTTESTAMENTLICHEN SCHRIFTWISSENSCHAFTEN.

HERRN LEOPOLD LIPSCHITZ
Oberrabbiner
derzeit
HIER.

## XX.

Wer behauptet, dass die Juden sich zu ritualen Zwecken des Menschenblutes bedienen, beweist damit seine vollständige Unkenntniss der Geschichte und des Charakters der jüdischen Religion.

Der Ausgang der Untersuchung in der Tisza-Eszlarer Affaire mag sein, welcher er will: so viel steht von vornherein fest, dass derselbe weder gegen die jüdische Religion, noch gegen den jüdischen Volkscharakter wird verwendet werden dürfen. Thaten wie die, welche dem dortigen Schächter Schuld gegeben wird, sind dem letztern fremd und werden von der ersteren verabscheut.

Giessen, 10. October 1882.

Dr. theol. BERNHARD STADE
ORDENTL. PROFESSOR.

## XXI.

## Gebrauchen die Juden Christenblut?

Gutachten des Dr. H. L. STRACK Universitätsprofessor, BERLIN.

Motto: Man lügt gern auf die Leute;
darum glaube nicht Alles, was du hörst.
(Sirach 19, 15.)

Der Tod eines ungarischen Mädchens, Esther Solymossy, und das räthselhafte Verschwinden ihres Leichnams erregen nicht nur in Ungarn, sondern auch weit über die Grenzen dieses Landes hinaus grosses, täglich wachsendes Aufsehen. Es ist Grund zu fürchten, dass die erregten Leidenschaften der Menge sich in blutigen oder doch gewaltsamen, den Christennamen schändenden Thaten Luft machen werden. Da ist es mir Pflicht, das Meinige zur Aufklärung und damit zur Beruhigung zu thun, indem ich durch Vermittlung dieses, in unserer Geistlichkeit so viel gelesenen Blattes Anderen das Material biete, durch welches sie in weiteren Kreisen belehrend und beruhigend wirken können.

Als zweifellos darf angenommen werden, dass Esther Solymossy ermordet ist, sowie dass eine Mehrzahl von Personen nicht nur bei der Verbergung des Thäters, beziehungsweise der Thäter, sondern auch bei der Fortschaffung der Spuren des Verbrechens betheiligt ist. Gewichtige Anzeichen (wir bemerken, dass uns nur Zeitungsnachrichten zur Verfügung stehen) sprechen dafür, dass diese Verbrechen ganz oder theilweise von Juden verübt sind. Speciell wird der Rabbiner Rosenberg des Mitwirkens bei der erwähnten schweren Hehlerei beschuldigt.

Die gerichtliche Untersuchung ist im Gange. Sie wird mit Eifer geführt und sie wird, so hoffen wir, Erfolg haben.

Selbstverständlich beabsichtigen wir nicht, ihr irgendwie vorzugreifen. Eine einzelne Anklage aber, welche man auf Grund der That und angeblicher oder wirklicher Zeugenaussagen nicht sowohl gegen die Judenschaft, als gegen die jüdische Religion erhebt, darf und muss schon jetzt um der Wahrheit und des Friedens willen (Sacharja 8, 19) zurückgewiesen werden: die Beschuldigung, dass Esther Solymosy von Juden „zu rituellen Zwecken", Manche setzen sogar hinzu „in der Synagoge", getödtet, „geschlachtet" worden sei.

Das Recht zur Ablegung eines Zeugnisses in dieser Angelegenheit nehme ich aus meiner langjährigen eingehenden Beschäftigung auch mit der nachbiblischen jüdischen Literatur und aus meiner Bekanntschaft mit jüdischen Sitten und Gebräuchen. Die Pflicht resultirt für mich aus der Ueberzeugung, dass diese Beschuldigung nicht wahr sein könne, auch dann nicht wahr sei, wenn sie von zwei oder drei Zeugen beschworen werden sollte, und aus der daraus sich sittlich ergebenden Nothwendigkeit, die fälschlich Beschuldigten zu vertheidigen.

Die Beschuldigung, dass die Juden Christen tödten, um sich des Blutes derselben zu bedienen, ist, besonders seit dem zwölften Jahrhundert, in sehr mannigfaltiger Weise ausgesprochen worden: das Blut werde zur Heilung der Beschneidungswunde gebraucht; es erleichtere den Frauen das Gebären und fördere die Genesung; es diene zur Bereitung von Liebes-Elixiren und was des Unsinnes mehr ist. Ebenso thöricht freilich, aber gefährlicher, weil gegenwärtig viel geglaubt, und deshalb hier besonders zu berücksichtigen, ist die Ansicht, dass das Blut von Christen bei der Feier des Osterfestes verwendet werde, sei es zur Bereitung des Osterbrotes (der Mazzoth), sei es im Osterweine.

Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müssten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelnheiten des gottesdienstlichen wie des bürgerlichen Lebens eingehenden halachischen Literatur der Juden (Ritualwerke, Rechtsgutachten u. s. w.) darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Aber weder der Eifer der Kundigen unter den Polemikern christlichen Glaubens, noch der durch den Hass geschärfte Blick derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch fanatische Judenfeindschaft erweisen wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzuführen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der schrecklichen Anklage dienen könnte.

Vielmehr ergibt eine aufmerksame Prüfung des jüdischen Gesetzes, dass jede Benutzung menschlichen Blutes, also auch die zu rituellen Zwecken, dem Juden vollkommen unmöglich ist.

Zunächst sei daran erinnert, dass das Zweitafelgesetz ohne jede Einschränkung sagt: „Du sollst nicht tödten“ (2 Mos. 20, 13. 5 Mos. 5, 17.) Alle Bestimmungen des Gesetzes, heisst es im babyl. Talmud, Tractat Sanhedrin, Blatt 74 a, darf der Israelit übertreten, um sein Leben zu retten; ausgenommen sind nur diese drei: Götzendienst, Blutschande und Mord (wörtl. Blutvergiessen). Und dieser Satz ist von Moses Maimonides (Hilkhoth Jesode ha-thora Cap. 5), von Moses aus Coucy (im grossen Buch der Gebote) und im Schulchan Arukh codificirt worden. — Die falschen Folgerungen, die man aus dem in der Mekhilta, im Tractat Sofrim und anderwärts vorkommenden Satze „den Besten unter den Gojim tödte“ gezogen hat, übergehen wir, weil diejenigen, von welchen solche Folgerungen gezogen sind, den Zusammenhang entweder nicht beachtet

oder, Anderen nachschwatzend, nicht gekannt haben. (Einiges zur Erläuterung s. bei A. von Sonnenfels, Jüdischer Blut-Eckel, S. 123—133.)

Noch wichtiger für unsre Frage ist der Umstand, dass der Genuss von Blut im Pentateuch mehrfach und zwar einige Male unter Androhung schwerer Strafe untersagt ist, s. 1 Mos. 9, 4. 3 Mos. 3, 17. 7, 26. 27. 19, 26. 5 Mos. 12, 16. 23. 15, 23., vgl. noch 1 Sam. 14, 32—34 und Apostg. 15, 29. Die spätere Gesetzgebung geht noch weiter. In dem von Josef Qaro (geb. 1488, gest. 1575) verfassten Schulchan Arukh, der obersten Autorität in jüdisch-gesetzlichen Dingen, lesen wir Jore Dea, Cap. 65, § 1: „Es gibt Adern, deren Genuss wegen des in ihnen enthaltenen Blutes verboten ist, z. B. die Adern des Vorderarmes, der Schulter und des Unterkiefers"; das. Cap. 66, § 1: „Das Blut des Viehs, der Thiere des Feldes und der Vögel, sowohl der reinen als der unreinen, darf nicht genossen werden"; das. § 3: „Findet sich ein Blutstropfen in einem Ei, so entferne man das Blut und esse das übrige; aber nur, wenn das Blut im Weissen war. Fand es sich aber im Dotter, so ist das Ei verboten" (In vielen Gegenden ist, wie die Glosse bemerkt, der Genuss jedes Eies, in dem sich ein Blutstropfen findet, ohne Unterschied verboten); das. § 9: „Fischblut ist zwar [weil im Pentateuch nicht verboten] an sich erlaubt, darf aber nicht genossen werden, wenn man es in einem Gefässe aufgefangen hat, weil es für anderes Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genossen werden, wenn es leicht als Fischblut kenntlich ist, z. B. wenn Schuppen darin sind". Auch des Menschenblutes geschieht daselbst, § 10, Erwähnung. Aber wie! „Wenn Jemandes Zahnfleisch beim Brotessen zu bluten anfängt, muss er das Blut sorgfältig entfernen, damit

man nicht, durch den Schein getäuscht, irrig meine, es sei anderes Blut". Auf die immer strenger werdenden Vorschriften über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wässern und Salzen des zum Essen bestimmten Fleisches sei hier nur durch Nennung der wichtigsten Autoren hingewiesen: Eleasar ben Jehuda aus Worms (Roqeach, Anfang d. 13. Jahrh.), Ascher ben Jechiel († 1327) Jakob ben Ascher († um 1340, Arbaa Turim), Josef Qaro.

Die Unwahrheit der hier zu widerlegenden Anklage ergibt sich weiter daraus, dass jede Berührung eines Leichnams nach dem Gesetze verunreinigt, s. 4 Mos. 19, 11 ff. 31, 19. Haggai 2, 13; vgl. auch A. v. Sonnenfels, Jüdischer Blut-Eckel, S. 111 ff.

Das von uns im Vorstehenden auf theoretischem Wege gewonnene Resultat wird durch aufmerksame Betrachtung der zum Beweise des Blutgebrauches angeführten Einzelfälle lediglich bestätigt. Die auftretenden Zeugen sind meistens ebenso boshafte wie unwissende Judenfeinde, auf deren Aussage kein Gewicht zu legen ist. Man denke z. B. an Samuel Friderich Brenz, den Verfasser des Jüdischen abgestreiften Schlangenbalges (zuerst 1614; dann 1680 und in Johann Wülfer's Theriaca judaica ad examen revocata, Nürnberg 1681. 4°). Was als wirklich bewiesen betrachtet werden darf, ist nur, dass in einer Zeit von mehr als vierzehn Jahrhunderten wiederholentlich Christen von Juden gemordet worden sind. Diese Thatsache hat natürlich mit der jüdischen Religion so wenig zu schaffen, wie die weit zahlreicheren im Mittelalter von Christen, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Obrigkeiten gegen Juden verübten Blut- und Gewaltthaten der christlichen Religion zur Last zu legen sind. — Wenigstens an Einem der neueren Zeit angehörigen Beispiele mag gezeigt werden, dass sehr oft, nach-

dem die Beschuldigung der Benutzung von Christenblut gegen Juden erhoben worden war, sogar die doch weniger schwere Anklage, dass der Mörder ein Jude gewesen sei, durch die gerichtliche Untersuchung als gänzlich hinfällig erwiesen worden ist. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1834 war ein sechsjähriger Christenknabe bei Neuenhoven, Kreis Grevenbroich, Reg.-Bez. Düsseldorf ermordet worden. „Es kamen dabei Umstände zur Entdeckung, welche einen Theil der leichtgläubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, dass dem Knaben auf empörende Weise das Blut entzogen worden sei, woraus man nun weiter folgerte, dass dabei nothwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen sein müssten. . . In Folge der dadurch entstandenen Aufregung und Erbitterung griff in der oben bezeichneten Nacht [20.—21. Juli] ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete sie sammt den darin befindlichen Mobilien und Waaren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyk die dortige Synagoge erstürmt und ebenfalls ganz zerstört wurde“ („Elberfelder Ztg.“, 26. Juli 1834, Nr. 205). Wenige Tage darauf verkündete ein amtlicher Erlass der königl. Oberprokuratur zu Düsseldorf vom 26. Juli (Amtsblatt der königl. Reg. zu Düsseldorf, Nr. 48, S. 415 f.): „Die im Kreise Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst verflossener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt, und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiösen Versammlungen veranlasst. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Märchens vollständig widerlegt, und die Rädelsführer der gegen die Juden gerichteten

Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit..". (Ueber dieses Ereigniss vergleiche man folgende zwei Broschüren: Binterim [kathol. Pfarrer], Ueber den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden, Düsseldorf 1834, 29 pp. 8°; Wiedenfeld [evang. Pastor], Was von der Behauptung: „dass die Juden Christenblut geniessen" zu halten sei? Ein Wort der Belehrung und Warnung, Elberfeld 1834, 15 pp. 8°).

Daher haben denn auch die Juden von jeher auf das Entschiedenste gegen die Beschuldigung protestirt, dass sie Christen ermordeten, um deren Blut beim Osterfest zu geniessen, z. B. Isaak Abravanel (geb. 1437, † 1508) zu Ezechiel 36, 13; Samuel Usque in seinem 1553 gedruckten portugiesischen Werke: „Tröstungen für die Unterdrückungen Israels" (Consolaçam u. s. w.; s. Wolf, Bibl. Hebr. III. p. 1071—1075); Jehuda Karmi (De charitate, Amsterdam 1643, s. Wolf II, p. 1131—1135); Manasse ben Israel in den Vindiciae Judaeorum (zuerst London 1656, 4°; dann in dem Sammelwerk Phenix, London 1708; deutsch in Christian Wilh. Dohm's „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden", Bd. I, Berlin und Stettin 1781); Isaak Cantarini, Vindex sanguinis, Amsterdam 1680 (s. Steinschneider Cat. Bodl. Nr. 5327); L. Zunz, Damaskus, ein Wort zur Abwehr (1840, zuletzt: Gesammelte Schriften II, p. 160—170). Aus der Zahl der Proselyten nennen wir Aloysius von Sonnenfels (Jüdischer Blut-Eckel, oder das von Gebrauch des unschuldigen Christen-Bluts angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum, aus Trieb der Wahrheit an Tag gegeben. Wien 1753, 161 S. kl. 8°, lateinisch und deutsch, lat. Titel: Judaica sanguinis nausea), den Warschauer Censor J. Tugendhold (Der alte Wahn vom Blutgebrauch . . . Aus dem Polnischen von J. Tugendhold

treu übersetzt, Berlin 1858), den Missionar J. H. R. Biesenthal (Ueber den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuss des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvé [Pseudonym], Berlin 1840) und den Petersburger Professor D. A. Chwolson (in einer russischen Schrift: „Ueber einige mittelalterliche Beschuldigungen gegen die Juden", St. Ptrsb. 1861, 216 S. gr. 8°).

Auch nicht wenige geborene Christen haben die in Rede stehende Behauptung für unwahr erklärt. Um diesen Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen, nenne ich nur zwei: Luther und Joh. Christoph Wagenseil. Unser Reformator schreibt (in: „dass Jesus Christus ein geborner Jude"; Werke, ed. Walch XX, p. 2265): „Aber nun wir sie nur mit Gewalt treiben und gehen mit Lügentheidungen um, geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben, dass sie nicht stinken, und weiss nicht, was des Narrenwerks mehr ist, dass man sie gleich für Hunde hält; was sollten wir guts an ihnen schaffen?" Und Wagenseil, der gründliche Kenner jüdischer Schriften und Sitten, welcher mehrere von Juden gegen das Christenthum verfasste Werke unter dem Titel: Tela ignea satanae (Altdorf 1681) veröffentlicht hat, also nicht der Parteilichkeit zu Gunsten der Juden geziehen werden kann, hat der Widerlegung der jetzt wieder sich erhebenden Anklage ein besonderes Werk gewidmet, dessen Titel lautet: „der denen Juden fälschlich beigemessene Gebrauch des Christen-Bluts, das ist unwidersprechliche Widerlegung der entsetzlichen Unwahrheit, dass die Juden zu ihrer Bedürfniss Christen-Blut haben müssen, welche so viel tausend dieser unschuldigen Leute um Hab, Gut, Leib

und Leben gebracht“ (in: „Hofnung der Erlösung Israelis“, editio altera, Nürnberg und Altorf 1707, 4°, Anhang p. 45—130).

Aber woher denn, so höre ich den geneigten Leser fragen, die Beschuldigung? Muss nicht, wo Rauch ist, auch ein Feuer sein? Der wahre Grund für diese wie für gar manche andere gegen die Juden gerichtete Beschuldigung liegt in der tiefen Kluft, welche die aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Ursachen hervorgegangene Abneigung zwischen Christen und Juden hatte entstehen lassen. Mit diesem allgemeinen Satze müssten wir uns begnügen, wenn wir hier z. B. das im Mittelalter viel geglaubte Märchen von der Brunnen- und Quellenvergiftung zu widerlegen hätten. Das Aufkommen des auf Christentödtung zu rituellen Zwecken bezüglichen Aberglaubens lässt sich aber in noch anderer Weise, wenn nicht entschuldigen, so doch begreiflich machen. Die grosse Masse der Christen des Mittelalters wusste vom jüdischen Glauben und von jüdischen Gebräuchen so gut wie nichts. Geheimniss und Zauberei waren damals schier unzertrennliche Begriffe. Blut nun „ist ein ganz besonderer Saft“, über dessen Verwendung zu Heilungen u. s. w. während des Alterthums und des Mittelalters, ja auch der Gegenwart (Orient!) sich ein ganzes Buch schreiben liesse. Nach alter jüdischer Legende (Midrasch Rabba zu Exod. 2, 23. Thargum Pseudo-Jonathan das.) badete sich der schwer erkrankte Pharao von Egypten, um gesund zu werden, auf den Rath seiner Weisen täglich in dem Blute israelitischer Kinder. Dieser Kleinen und auch der anderen gemordeten Juden gedachte man bei der Osterfeier und wählte deshalb zu den „vier Bechern“ (Arba kosoth), welche am Anfangsabend zu trinken geboten war, gern rothen Wein. Dass Unwissende daraus in der That

Blutgenuss gemacht haben, bezeugt der polnische Rabbiner David ha-levi ben Samuel (geb. etwa 1600) in seinem hochgeschätzten Commentare Ture sahab zum Schulchan Arukh, Orach Chajjim, Cap. 472, § 8, und fordert, dass man diesen Gebrauch wegen der Lügen, die an ihn geknüpft worden seien, aufgebe. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beschneidungswunde gebrauchten Drachenblutes*) hat zur Bildung der verkehrten Ansicht, dass die Juden des Christenblutes bedürften, Anlass gegeben.

Eine ernste Warnung vor dem leichtfertigen Aussprechen so schwerer Anklagen liegt für die Christenheit auch in ihrer eigenen ältesten Geschichte. Die Christen des zweiten und des dritten Jahrhunderts haben unter derselben Beschuldigung schwer gelitten. Justinus Martyr muss in der sog. zweiten Apologie Cap. 12 seine Glaubensgenossen also vertheidigen: „Welcher Vergnügungssüchtige oder Unmässige und am Essen von Menschenfleisch Gefallen Findende hiesse wohl den Tod willkommen und böte nicht Alles auf, um unbemerkt und möglichst lange seine gewohnte Lebensweise fortzusetzen? Wenn ihr durch Martern von unseren Sclaven, Frauen und Kindern einzelne Geständnisse erpresst, so sind das keine Beweise unserer Schuld. Nicht wir thun das, was uns zur Last gelegt wird, sondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir dergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unsere Zusammenkünfte Mysterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach Art der eures Juppiter Latiaris erklären und wären in euren Augen

*) Drachenblut ist das dunkelblutrothe Harz der z. B. in Hinterindien heimischen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner des Pterocarpus Draco (L.) in Westindien, der Dracaena Draco (L.) u. s. w.

gerechtfertigt.“ Athenagoras (177) schreibt in seiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Christen Cap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottlosigkeit, thyesteische Mahle und ödipodische Vermischungen ... Und doch rühren nicht einmal Thiere Thiere derselben Art an“ und widerlegt dann diese Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Cap. 35. 36). In dem von Eusebius (Kirchengesch. V, 1) erhaltenen Briefe der Christen zu Lyon und Vienne werden dieselben Beschuldigungen erwähnt. Besonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem Octavius des Minucius Felix (der Heide Caecilius Cap. 9. 30). Vgl. auch Carl Semisch, Justin der Märtyrer, 2. Theil, Breslau 1842. S. 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis, c. 18, p. 157 ff. (Kiel 1668).

Wir schliessen diese Erörterung mit dem beherzigenswerthen Ausspruche Tertullian's (Apologeticum, Cap. VII, Anf.): Dicimur sceleratissimi de sacramento infanticidii et pabulo inde . . . . .; dicimur tamen semper nec vos quod tamdiu dicimus eruere curatis. Ergo aut eruite, si creditis, aut nolite credere, qui non eruistis.

(Aus: Evangelische Kirchen-Zeitung, 12. Aug. 1882, Nr. 32.)

## XXII.

### Gutachten über die Beschuldigung der Juden, sich bei ihrem religiösen Ceremoniell des Blutes von Christen zu bedienen.

Zu wiederholten Malen ist von Seiten der Christen behauptet worden: Juden hätten Christen lediglich zu dem Zwecke gemordet, um ihr Blut bei ihrem religiösen Rituell zu gebrauchen. Bald sollten Frauen das Blut von Christen zur Erleichterung ihrer Niederkunft verwenden, bald sollte es zur Heilung der Beschneidungswunde dienen, hauptsächlich aber sollte es bei der am Pesachfeste stattfindenden Mahlzeit benutzt werden.

Wenn irgendwie diese schwere Beschuldigung einen Grund hätte, d. h. wenn das jüdische Ceremoniell den Gebrauch von Christenblut bedingte, so müssten sowohl die mosaischen Gesetze, wie die späteren rabbinischen Schriften entweder eine ausdrückliche Vorschrift, oder doch wenigstens eine Andeutung enthalten, allein ich habe den Talmud und die Midraschliteratur daraufhin genau studirt, nirgends aber ist mir eine diesbezügliche Stelle entgegengetreten. Ganz besonders habe ich die Schriften, das Osterceremoniell betreffend, eingesehen, allein ich habe auch hier nichts finden können, was für den angeblichen Gebrauch eine Unterlage böte. Schon das mosaische Gesetz verbietet mit dem grössten Nachdrucke allen und jeglichen Blutgenuss. Man vergleiche z. B. nur die Stellen Gen. 6, 9; Lev. 17, 12; 24, 17 und man wird sich von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen. Talmud und Midrasch, welche die mosaischen Bestimmungen in der Regel erweitern und oft bis ins minutiöseste erörtern, verschärfen noch das Blutgenussverbot. Wie verpönt der Genuss des

Blutes bei den Juden war, dürfte unter anderen mit grosser Klarheit auch aus dem neutestamentlichen Schriftthum erhellen. Als in dem Jahre 50 n. Chr. die Apostel auf einem Convente zu Jerusalem sich versammelten und die Frage ventilirten, ob man den Heiden den Eintritt ins Christenthum unmittelbar zu gestatten habe, oder ob sie zuvor Juden werden müssten, kam man darin überein, dass sie allerdings unmittelbar ins Christenthum aufgenommen werden könnten und sich nicht erst dem Beschneidungsrituell zu unterziehen brauchten, aber sie müssten sich von dem Götzendienste, von der Unzucht, vom Blute und vom Erstickten fernhalten, vgl. Ap.-Gesch. 15, 29. Man machte somit den ins Christenthum übertretenden Heiden geradezu die Beobachtung der jüdischen Vorschrift betreffend des Blutgenusses zur heiligen Pflicht. Wie gross der Blut-Eckel bei den Juden ist, geht ferner aus dem Verfahren des Schächtens hervor, welches bekanntlich von dem christlichen mehrfach abweicht, dessen eingehende Vorschriften aber, da sie wiederholt aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt worden sind, von Jedermann nachgelesen werden können. Sodann lässt auch die Zubereitung des Fleisches, wenigstens in orthodoxen jüdischen Kreisen, die peinliche Observation des Verbotes vom Blutgenusse erkennen. Das Fleisch muss durch anhaltendes Einwässern und starkes Salzen von allen Blutbestandtheilen, die es nach dem Schächten noch in sich birgt, sorgfältig gereinigt werden. Im Schulchan Arukh, welcher alle auf das öffentliche wie private Leben der Juden beziehende Bestimmungen codificirt enthält, wird sogar verboten, dass das beim Ritzen mit einem Zahnstocher aus dem Zahnfleisch hervorquellende Blut nicht verschluckt werden darf, sondern sorgfältig entfernt werden muss. In demselben Werke wird ferner der Genuss eines

Eies, sobald sich in seinem Dotter oder Weissen ein Blutströpfchen vorfindet, untersagt.

Was den Mord anlangt, so ist derselbe im fünften Worte des Decalogs ohne jede Einschränkung verboten und das talmudische Schriftthum enthält keine abweichenden Bestimmungen darüber.

Nach dem Gesagten darf man sich nicht wundern, wenn die immer wieder und wieder auftauchende scheussliche Blutbeschuldigung: Juden morden Christen, namentlich Christenkinder, um sich ihres Blutes bei ihrer Pesachfeier zu bedienen, nicht nur von Juden mit sittlicher Entrüstung zurückgewiesen und als böswillige Verleumdung hingestellt wird, sondern dass auch Christen, welche das rabbinische Schriftthum in den Quellen studirt und sich auch mit dem religiösen Ceremoniell der Juden vertraut gemacht, allen Ernstes feierlichen Protest dagegen erhoben haben. Und sollte man bei den jüdischen Vertheidigern vielleicht Parteilichkeit voraussetzen, so kann doch ein solcher Argwohn bei Erklärungen christlicher Theologen nicht aufkommen. Selbst getaufte Juden, so scharf sie auch später die jüdischen Ritualbestimmungen und das ganze religionsgesetzliche Leben des Judenthums beurtheilten, haben stets ihre früheren Glaubensgenossen von der gegen sie erhobenen schweren Beschuldigung des rituellen Mordes freigesprochen.

Woher stammt nun die Beschuldigung und wie hat sie aufkommen können? Ich weiss keine andere Erklärung als die, dass der bei der Pesachmahlzeit zur Verwendung kommende rothe Wein, welcher unter andern an das von dem egyptischen König Pharao auf den Rath seiner Bilderschriftkundigen zum Zwecke seiner Genesung angerichtete Blutbad unter den israelitischen Kindern erinnern soll, die Veranlassung gegeben hat. Es heisst 2 Moses 2, 23: „Und

die Kinder Israels seufzten.“ Dazu bemerkt der Midrasch Schemoth rabbah d. i. die moralische Auslegung zum zweiten Buch Moses: „Warum seufzten die Kinder Israels? Antwort: Weil die Bilderschriftkundigen Egyptens zum Könige gesagt hatten: Es gibt für Dich keine Heilung, wenn nicht an jedem Abend und an jedem Morgen 150 kleine israelitische Kinder geschlachtet werden und Du täglich zweimal in ihrem Blute gebadet wirst.“ Dazu kommt, dass sich an dem zweiten Becher der Pesachmahlzeit in manchen Gegenden noch ein eigenthümlicher Gebrauch knüpft. Der Hausherr taucht nämlich bei Erwähnung jeder Plage, durch welche die Egypter genöthigt wurden, die Israeliten ziehen zu lassen, seinen kleinen Finger in den Wein und lässt den daran hängen gebliebenen Tropfen in ein besonderes Gefäss abfliessen. Der Genuss dieses Weines soll schädlicher als Gift wirken. Ausserdem geschieht die Aufzählung der zehn Plagen mit dem Worte Dam (דָּם), welches Blut bedeutet, weil die Verwandlung des Wassers in Blut die erste der zehn Plagen war. Wenn dies der eigenthümliche Grund sein sollte, — einen anderen kann ich, wie gesagt, aus dem rabbinischen Schriftthum nicht ausfindig machen — so läge übrigens die merkwürdige Erscheinung vor, dass der bei der Pesachfeier gebrauchte rothe Wein für das Judenthum hinsichtlich der Verdächtigung des rituellen Mordes gerade so verhängnissvoll geworden wäre, wie für die Christen in den ersten Jahrhunderten der bei den Liebesmählern und später bei der Abendmahlsfeier gebrauchte Wein gegenüber den Heiden. Auch diese pflegten die Christen thyesteischer Mahle zu beschuldigen.

Wie die Christen früher unter diesem Irrthum zu leiden hatten, trotzdem derselbe von ihnen aufs entschiedenste widerlegt wurde, so sind auch die Juden, wenn Ver-

leumdungssucht das Märchen vom rituellen Morde wieder einmal auftischt, dem Fanatismus der leichtgläubigen Menge ausgesetzt. So war es vor circa fünfzig Jahren am Niederrhein und so ungefähr um dieselbe Zeit in Warschau.

Möge es einem hohen Gerichte gelingen, auch über die Tisza-Eszlar-Affaire Licht zu verbreiten und die Unschuld der angeklagten Juden recht bald nachzuweisen, damit nicht der böse Geist der antisemitischen Bewegung neue Nahrung zum Unheil des Zusammenlebens von Christen und Juden daraus ziehe.

DRESDEN, am 31. October.

Lic. theol. Dr. AUG. WÜNSCHE.

HERRN LEOPOLD LIPSCHITZ
Oberrabbiner
z. Z. in
BUDAPEST (Ungarn)
Museumsring 39.

# Anhang.

## Erklärung.

Seit Jahren wird gegen uns gehetzt und geschürt. Wir haben diesem Hetzen, diesem Schüren keine Aufmerksamkeit zugewendet, weil wir im festen Vertrauen auf Gott, im erhebenden Bewusstsein der Unschuld, im nüchternen Sinne der Bevölkerung, in dem ungestörten friedlichen Zusammenleben mit allen Gesellschaftsclassen und in der grossen Vergangenheit der ung. Nation Garantien genug erblickten, dass im freien Ungarn kein geeigneter Boden für das Keimen und Gedeihen der Giftpflanze des Racenhasses sei.

Das Land kann vor lauter offenen Fragen nicht zur Antwort kommen, vor lauter Räthseln nicht zu deren Lösung gelangen, und nun wird zu all den Problemen, die zwischen Vergangenheit und Zukunft schweben, das Problem der Racenentwickelung gewaltsam gereiht. Der Hass war der Berather der Antisemiten, indem sie gesprochen, die Liebe war unsere Rathgeberin, indem wir geschwiegen. Die Sache hat aber leider eine für jedes edlere Gefühl beschämende Wendung genommen, unsere Menschenwürde wird so weit mit Füssen getreten, dass das Gerücht colportirt wird, als

würde man der Untersuchung in einem das Tagesgespräch bildenden Kriminalfalle ein religiöses Gepräge aufdrücken wollen, da sind wir dorthin angelangt, wo längeres Schweigen eine schwere Unterlassungssünde wäre. Wohl beschleichen uns Scham und Schmerz und Betrübniss, auf solch unsinnige Beschuldigungen, wie Blutgebrauch für religiöse Zwecke antworten zu müssen, aber das Pflichtgefühl drängt alle andere Gefühle in den Hintergrund. Die Freunde Ungarns sind betrübt und schmerzlich davon durchzuckt, dass solche Märchen in den geweihten Hallen der Gesetzgebung den Gegenstand einer Discussion bilden konnten, während die Feinde des theueren Vaterlandes hierüber frohlocken. Suchet und forschet und prüfet alle Disciplinen der jüd. Litteratur, die jüd. Werke aller Zeiten und wir übernehmen vor Gott und vor der Welt die Bürgschaft, dass in keinem derselben die leiseste Spur zu finden ist, die Anlass zu dieser böswilligen Beschuldigung geben konnte. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, historische Belege zu sammeln, um so nachzuweisen, wie oft solche Anschuldigungen Menschenglück vernichtet und sich hinterher als boshaftes Gewebe verfolgungssüchtiger Menschen herausgestellt. Das ewige Schiedsgericht der Völker, die Weltgeschichte fällt auch hier ein strenges aber gerechtes Urtheil, sie verzeichnet in ihren Büchern zur ewigen Schmach die Namen solch finsterer blutgieriger Leute. Um aber diese Schmach von unserer Zeit abzuwälzen, werden wir uns mit den orientalischen Akademien und theol. Facultäten Europas ins Einvernehmen setzen, und so das Urtheil hervorragender nichtjüdischer Gelehrten zu provocieren und sehen wir dem Verdicte der hiezu berufenen Autoritäten mit Beruhigung ent-

gegen. An unsere Glaubensgenossen richten wir die Bitte, mit Ruhe und Würde auszuharren, bis mit dem Beistande Gottes die Situation sich klären, die Wahrheit ans Tageslicht kommen, und das Recht und die Gerechtigkeit zum Siege gelangen werden. Es ist in unserem Interesse, wie im Interesse des guten Rufes des theueren Vaterlandes zu zeigen, dass Alarmgerüchte, die ohnediess übertrieben sind, nicht colportirt werden sollen. Regierung und alle edle Menschen, denen Menschenrecht und Menschenwürde nicht nur Phrase ist, sind ja ohnehin bestrebt, den Frieden aufrecht zu erhalten, und wir kennen ja unsere ung. Mitbürger, sie sind von den edelsten Gefühlen getragen, und werden sich selbst von den ärgsten Hetzern nicht zu Ausschreitungen verleiten lassen.

Theure Glaubensgenossen! Vermeidet jede aufreizende Polemik, seid bescheiden im Auftreten, lasset keine Verbitterung in Eueren Gemüthern aufkommen, unterdrückt keine edle Regung, seid selbst gegen die Gegner wohlthätig, und so wird es Euch gelingen, Eure Feinde von Heute zu Freunden von Morgen zu machen, und sie werden ihre Spiesse in Pflugscharen umwandeln, um gemeinschaftlich den Boden im Schweisse des Angesichtes zu bearbeiten, und so das Wohl und das Gedeihen des theueren Vaterlandes zu fördern. Das Menschenherz vermag kein edleres Gefühl in sich zu bergen, und der Menschengeist keinen höheren Gedanken zu fassen, als den Frieden, und die Zukunft trägt ewigen Frieden in ihrem Schoosse. Dieses Ideal der edelsten besten Menschen muss verwirklicht werden. Denn in der Geschichte herrscht göttliches Gesetz, göttliche Regel, der Gottesgeist ist der Odem ihres Lebens, die Geschichte

ist die Sendbotin Gottes und der Inhalt ihrer Sendung ist Völkersegen und Menschenglück und Frieden und Klarheit und Wahrheit.

BUDAPEST aus der am 5. Juli 1882 abgehaltenen Rabbinerversammlung.

MENACHEM ILATZ
OBERRABBINER ZU DEUTSCH KREUTZ
PRÄSES.

LEOPOLD LIPSCHITZ
Oberrabbiner
zu
ABAUY SZANTO
Schriftführer.
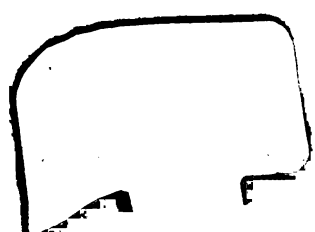
Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.